

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band:	- (1998)
Heft:	56
Rubrik:	Statutenentwurf Einzelmitgliedschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statutenentwurf Einzelmitgliedschaft

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung“ (SGFF) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Gesellschaft.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, welche sich mit der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) und den mit ihnen zusammenhängenden Wissenschaften beschäftigen, und die Erleichterung ihrer Forschungsarbeiten.
- Art. 3 Zur Verfolgung seines Zweckes sieht der Verein insbesondere vor:
1. die Förderung des Studiums der Genealogie und der Heraldik
 2. die periodische Herausgabe einer fachbezogenen Publikation
 3. die Veröffentlichung von Hilfsmitteln und Forschungsergebnissen
 4. den Unterhalt einer Bibliothek und eines Archives
 5. den Betrieb einer Schriften- bzw. Materialverkaufsstelle
 6. den Unterhalt einer Auskunftsstelle für genealogische Anfragen
 7. Vertretung der Interessen der Genealogie und Heraldik bei nationalen und internationalen Stellen und die Pflege der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit denselben.

B. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung derselben.
Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.
Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an den Vorstand einreichen, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet.

C. Organisation

Art. 7 Die Organe der Gesellschaft sind

- I. die Hauptversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Kontrollstelle

I. Die Hauptversammlung

Art. 8 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Budgets, schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung.

Anträge von Mitgliedern müssen traktandiert werden, wenn sie mindestens sieben Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen, Zu traktandierten Themen können Anträge auch unmittelbar an der Hauptversammlung gestellt werden.

Art. 9 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts gegenteiliges beschliesst.

Über Verhandlungsgegenstände kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten waren.

Art. 10 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Einrichtung einer Geschäftsstelle

Im übrigen alle ihr durch Gesetz, Statuten oder durch Hauptversammlungsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

Art. 11 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens nach Auflösung kann nur durch drei viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn die Einladung zu dieser Versammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin bei den Mitgliedern eingegangen ist.

Bei Auflösung des Vereins geht sein ganzes Vermögen, vorbehältlich eines andern Beschlusses nach Abs. 1 in den Besitz der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern (AGGS), treuhänderisch über, mit der Bestimmung, es nach Möglichkeit einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, damit und sofern

der öffentliche Zugang zu Bibliothek und gegebenenfalls Archiv gewährleistet bleibt.

II. Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, nämlich

- Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- Drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Hauptversammlung kann maximal zwei weitere Personen in den Vorstand wählen.

Art. 13 Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird in das Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 14 Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten innerhalb der folgenden acht Wochen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

Art. 15 Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- Erstattung des Jahresberichtes
- Vorbereitung von Jahresrechnung und Budget
- Antrag auf Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Führung des Vereinsarchivs
- Verantwortung für die Bibliothek, das Archiv, die Schriften- und Materialverkaufsstelle sowie die Auskunftsstelle für genealogisch Anfragen

Art. 16 Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv vertreten. Hauptversammlung und Vorstand können einem oder mehreren Mitgliedern für bestimmte Geschäfte Alleinvertretungsvollmacht erteilen.

Art. 17 Hauptversammlung oder Vorstand können im Rahmen ihrer Kompetenzen Kommissionen einsetzen. Sofern die Hauptversammlung deren Mitglieder nicht bestellt, ist dies Aufgabe des Vorstandes. Von der Hauptversammlung eingesetzte Kommission erstatten mindestens zur ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Die Hauptversammlung kann auch beschliessen, dass bestimmte Aufgaben der Gesellschaft vertraglich an Dritte delegiert werden.

III. die Kontrollstelle

Art. 18 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. – revisorinnen, oder eine juristische Person, sowie eine Ersatzperson.

Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

D. Finanzen

Art. 19 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen von privater oder öffentlicher Seite
- Erlösen aus dem Verkauf von Hilfsmitteln oder aus Dienstleistungen

Art. 20 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist jeweils zum 1. März fällig.

Art. 21 für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 22 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Soweit Mitteilungen an alle Mitglieder vorgeschrieben sind, werden sie durch die Veröffentlichung in einer periodisch erscheinenden, an alle Mitglieder verteilten, Publikation ersetzt.

Art. 24 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. April 1998 in Bern in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Mutationen des Mitgliederbestandes per 1.1.1998

Mutations de membres au 1.1.1998

Eintritte / Entrées

Wir heissen in der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung als neue Mitglieder willkommen:

Grossenbacher Walter, Wiesenstrasse 9, 3600 Thun

Louis Ernest, Schwabstrasse 40 a, 3018 Bern

Scheuermeier Robert, Alexandraweg 34, 3006 Bern